



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2010 vom 01.11.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 02243/2010/71

Seite 2

Aktenzeichen: 63 DH 01196/2010/71

Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke

Bebauungsplan 25 (10/55) „Lindenstraße“

Seite 3 - 4

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.

Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Seite 4 - 5

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02243/2010/71 -

Naturstrom Hollwedel GmbH & Co.KG, Herr Alexander Loerke, Gräfinghausen 3, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen für je 39.500 Tiere mit vier Futtersilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 79.000 Masthähnchen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hollwedel
Flur	5
Flurstück	41/4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01196/2010/71 -

Wünning GbR - Herr Heinrich Wünning, Gothel 19, 49406 Eydelstedt - hat die Erweiterung einer bestehenden Anlage zum Halten von Mastschweinen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Der Antrag umfasst die Errichtung eines Mastschweinstalles mit 1 968 Tierplätzen und Abluftreinigungsanlage (Ammoniak), die Errichtung eines Futtersilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2 992 Mast-schweineplätzen.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Eydelstedt
Flur	4
Flurstück	92/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

den sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 25.10.2010
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12. August 2010 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 28. Oktober 1999 (1. Änderung vom 25. November 2006, 2. Änderung vom 10. Juli 2008, 3. Änderung vom 29. Januar 2009, 4. Änderung vom 19. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern, der Trauerhalle und der Kirche:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung einer Leichenkammer
je Bestattungsfall: | 125,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle
für Trauerfeiern je Bestattungsfall: | 75,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Kirche
für Trauerfeiern je Bestattungsfall: | 100,00 € |

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 12. August 2010
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13. September 2010

Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. November 2010 bis 1. Dezember 2010 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver, Kirchweg 57, 49453 Barver, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver.

Diepholz, den 28. September 2010
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen